

 Bundesministerium  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

**Mag. Alexander Schallenberg**  
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Mag. Christine Schwarz-Fuchs  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2022

GZ. BMEIA-2022-0.203.026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2022 unter der Zl. 3992/J-BR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „halbherzige und nicht zielführende Hilfe für in Not geratene Österreicher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wann wurde das Außenministerium erstmals über die missliche Lage von Karin H. und Martin B. in Kenntnis gesetzt?*
- *Von wem und wie erfolgte diese Bekanntgabe?*

Eine erste Kontaktaufnahme der genannten Personen mit der Österreichischen Botschaft (ÖB) Pretoria erfolgte am 28. August 2021. Diese brachten vor, sich in einer konsularischen Notlage zu befinden. Daraufhin wurde der Kontakt zwischen den Betroffenen und dem österreichischen Honorarkonsul in Namibia hergestellt. Da die Betroffenen schließlich selbstständig Geld für den Rückflug organisieren konnten, reisten sie Anfang September 2021 aus Namibia aus. Eine neuerliche Kontaktaufnahme erfolgte am 10. November 2021 via E-Mail an das Bürgerservice des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Dieselben zwei Personen seien am 13. Oktober 2021 ein weiteres Mal nach Namibia eingereist und befänden sich erneut in einer konsularischen Notsituation.

Diese Information wurde unverzüglich vom Bereitschaftsdienst des BMEIA an die ÖB Pretoria weitergegeben.

**Zu den Fragen 3 bis 7, 10 bis 17 sowie 24 bis 27:**

- *Welche Schritte wurden darauffolgend überlegt, um den beiden Wienern zu helfen?*
- *Warum wurden vom Außenministerium unzureichende Schritte gesetzt, um den unverschuldet in Not geratenen Österreichern bei ihrer Rückreise in die Heimat zu helfen?*
- *Ist es korrekt, dass sich die beiden Österreicher mit der Bitte um Gewährung eines Heimsendeddarlehens an die Botschaft in Pretoria wandten?*
- *Wenn ja, warum wurde ein derartiges Darlehen verweigert?*
- *Wer traf diese Entscheidung und mit welchen Stellen wurde diese abgesprochen?*
- *Wurde hierbei vermittelt, an welche Auflagen ein derartiges Darlehen gebunden ist?*
- *Um welche Auflagen handelte es sich hierbei?*
- *Kamen die beiden Österreicher den Auflagen nach?*
- *Wenn ja, wieso wurde dennoch kein Heimsendedarlehen gewährt?*
- *Wer informierte wann die Betroffenen auf welche Weise darüber, dass ihnen kein Darlehen gewährt wird?*
- *Wann erreichte das BMEIA zuletzt eine Nachricht von Karin H. und Martin B. aufgrund ihrer Notsituation aus Namibia?*
- *Wurde auf diese Mail geantwortet?*
- *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- *Wie viele Heimsendedarlehen wurden in der laufenden Gesetzgebungsperiode beantragt?*
- *Wie viele davon wurden bewilligt?*
- *Wie viele davon wurden abgelehnt?*
- *Aus welchen Gründen wurden diese Ansuchen jeweils bewilligt bzw. abgelehnt?*

Eine der wesentlichen Aufgaben des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ist die konsularische Hilfeleistung für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und deren Angehörige im Ausland. Das Konsulargesetz regelt in § 3 Abs. 2 bis 4 die Auflagen, an die ein Heimsendungsdarlehen gebunden ist. Neben der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft muss die finanzielle Notlage für die Gewährung eines Heimsendungsdarlehens unverschuldet sein und eine Rückzahlung des Darlehens nicht nur beabsichtigt, sondern auch möglich sein. Heimsendungsdarlehen werden nur nach eingehender Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung eines Heimsendungsdarlehens wird von der zuständigen Abteilung im BMEIA getroffen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 23 Heimsendungsdarlehen, 2021 vier und 2022 (Stand 29. März 2022) sechs beantragt und gewährt.

Hilfestellungen der österreichischen Vertretungsbehörden können grundsätzlich dann effizient ausgeführt werden, wenn die Betroffenen bei allen Aktivitäten umfassend mitwirken. Gemäß den Bestimmungen in § 3 Abs. 3 und 4 Konsulargesetz kann die Gewährung des konsularischen Schutzes daher eingeschränkt werden, wenn die Betroffenen nicht selbst in ausreichendem Maße die zumutbare finanzielle Vorsorge für die Heimreise getroffen haben oder die Konsularbehörden nicht rechtzeitig und vollständig über alle für die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben relevanten Umstände informiert haben. Die Gewährung konsularischen Schutzes kann außerdem ganz abgelehnt werden, wenn die Betroffenen noch nicht alle zumutbaren Mittel zur Selbsthilfe ausgeschöpft haben.

Konsularische Hilfe wurde in diesem Fall umfassend und zielgerichtet geleistet. Den Betroffenen wurden unterschiedliche Möglichkeiten zur Geldüberweisung aufgezeigt. Darüber hinaus wurden die Betroffenen bei den administrativen Schritten, beispielsweise in Zusammenhang mit der Diebstahlsanzeige unterstützt.

Die Betroffenen traten wie auch schon im Zuge ihres ersten Aufenthalts in Namibia mit dem Wunsch nach einem Heimsendungsdarlehen an die ÖB Pretoria heran. Die Regelung betreffend Heimsendungsdarlehen wurde den Betroffenen in E-Mail-Korrespondenzen vom 13. und 16. November 2021 klar kommuniziert. Bei der Überprüfung, ob ein Heimsendungsdarlehen gewährt werden kann, sowie ob die konsularischen Hilfestellungen in vollem Umfang gewährt werden können, wurden unter anderem folgende Umstände bewertet: die mangelnde finanzielle Vorsorge der Betroffenen für ihre Rückreise, obwohl sie eine ähnliche Erfahrung nur wenige Wochen zuvor gemacht hatten; die kaum ausreichende Mitwirkung bei den Versuchen eine Lösung zu finden, wie bei der Bekanntgabe möglicher Kontaktpersonen in Österreich, bei der Bekanntgabe des Datums des Überfalls, bei der Bekanntgabe der Art des Arbeitsverhältnisses, bei der Bekanntgabe der Umstände, unter denen eine Einreise nach Namibia ohne Rückflugticket bewerkstelligt wurde, obwohl dies ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis ein Einreiseerfordernis darstellt, sowie die Weigerung eines der Betroffenen, Kontakt mit seinem in Namibia aufhältigen Bruder aufzunehmen. Bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werden konnte, teilte einer der Betroffenen am 26. November mit, dass mittlerweile ausreichend finanzielle Mittel für die Rückreise vorhanden seien.

Eine letztmalige Kontaktnahme aus Namibia erfolgte telefonisch durch einen der Betroffenen bei der ÖB Pretoria am 26. November 2021. Im Zuge dieses Telefonats informierte er die Botschaft darüber, dass sein Flug mit der Deutschen Lufthansa am 27. November 2021 storniert worden war. Ihm wurde daraufhin empfohlen, zwecks Umbuchung direkt mit der Deutschen Lufthansa Kontakt aufzunehmen. Kurz nach Eintreffen in Österreich meldete sich der Betroffene beim Abteilungsleiter des Bürgerservice des BMEIA.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Wurde gegenüber den Darlehnswerbern die Aussage getätigt, dass es gar keine Heimsendedarlehen gäbe?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass daraufhin das Ministerium mit den beiden Wienern Kontakt aufnahm und die Möglichkeit eines Heimsendedarlehens versicherte?*

Nein.

**Zu Frage 18:**

- *Wie verlief der Kommunikationsfluss zu diesem Notfall zwischen den österreichischen und den deutschen bzw. den spanischen Behörden?*

Die spanische Botschaft in Windhuk meldete sich per E-Mail am 24. November 2021. Das E-Mail wurde telefonisch beantwortet. Von Seiten der deutschen Behörden erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der ÖB Pretoria.

**Zu den Fragen 19 bis 23:**

- *Wann erfuhr das österreichische Generalkonsulat von dem Notfall?*
- *Von wem und auf welche Weise wurde das Generalkonsulat informiert?*
- *Welche Schritte wurden daraufhin vom Generalkonsulat gesetzt, um den beiden Wienern zu helfen?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass der Konsul den beiden Österreichern versichert hatte, ihnen Geld auszubezahlen, sobald er eine Bestätigung habe, dass dieses aus privaten Mitteln aus Österreich angewiesen wurde?*
- *Hielt sich der Konsul in weiterer Folge an dieses Versprechen?*

Die ÖB Pretoria verständigte am 11. November 2021 per E-Mail den österreichischen Honorarkonsul in Windhuk über den neuerlichen Aufenthalt der Betroffenen in Namibia. Obwohl sie bereits bei ihren ähnlich gelagerten Problemen im August/September 2021 in direktem Austausch mit dem Honorarkonsul in Namibia gestanden waren, hatten sie bis zum 11. November 2021 keinen Kontakt zu ihm gesucht. Im Rahmen seiner Befugnisse unterstützte sie der Honorarkonsul erneut. So begleitete beispielsweise ein Mitarbeiter des Honorarkonsuls die beiden zur Polizeidienststelle und unterstützte sie bei der Anzeige des Überfalls. Ebenso wurde ihnen eine Depoterlegung unter der Einhaltung der hierfür notwendigen Richtlinien ermöglicht. Die Zahlung erfolgte durch eine dritte Person und wurde

zur Begleichung der offenen Unterkunftsrechnung verwendet. Der verbleibende Rest wurde ausbezahlt.

Mag. Alexander Schallenberg

